

VBVV

PriMa-Anlass vom 6. November 2025

Revision

- Die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) wurde revidiert und ist per **1. Januar 2024** in Kraft getreten.
- Ziel der Revision war es die Vermögensverwaltung bei Kindes- und Erwachsenenschutzmandaten für alle Beteiligten einfacher, klarer und nachvollziehbarer zu machen.

Grundsatz - Art. 5 Abs. 1 und 3 VBVV

Die Beistandsperson muss die **persönlichen Verhältnisse** und den **Willen** der betroffenen Person soweit möglich berücksichtigen.

Die Anlage ist so zu wählen, dass die Kosten für den gewöhnlichen Lebensunterhalt laufend bezahlt werden können und die Mittel für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind.

Drei Anlagekomplexe

- Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV).

Die Anlagen nach Art. 6 VBVV wurden bei der Revision erweitert, um die Diversifikation zu fördern.

- Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 VBVV)
- Weitergehende Anlagen bei besonders günstigen finanziellen Verhältnissen (Art. 7 Abs. 3 VBVV)

Art. 6 VBVV – Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3, folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen der betroffenen Person lautende Einlagen bei Banken, einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder;
- b. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- c. Exchange Traded Funds (ETF) und Indexfonds, sofern diese Fonds ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe b investieren und nach Artikel 10 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁵ (KAG) sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen;
- d. Obligationen von Unternehmen, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind, und Einlagen in Mitarbeiterkonten bei solchen Unternehmen;
- e. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f. Einlagen in Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge;
- g. Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag;
- h. Anteilscheine von Banken in Verbindung mit einem bestehenden Vertragsverhältnis zur Bank sowie Beteiligungen an solchen Banken;
- i. wertbeständige Grundstücke, die selber genutzt werden;
- j. pfandgesicherte Forderungen mit einem wertbeständigen Pfand.

- **Zur Sicherung des gewöhnlichen Lebensunterhalts**
- **Abschliessende Aufzählung**
- **Ohne Bewilligung**
- **Der gewöhnliche Unterhalt ist grundsätzlich für **fünf Jahre** sicherzustellen + **Notgroschen von Fr. 50'000.-****
- **Beispiele: Konten, selbstbewohnte Liegenschaften, Anteilsschein Raiffeisenbank**

Art. 7 VBVV – Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

¹ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 folgende Anlagen mit guter Bonität zulässig:

- a. Obligationen in Schweizerfranken;
- b. Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften;
- c. folgende Fonds in Schweizerfranken, die nach Artikel 10 Absatz 2 KAG sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen:
 - 1. Obligationenfonds,
 - 2. Aktienfonds,
 - 3. ETF oder Indexfonds mit Anlagen in Aktien und Obligationen,
 - 4. gemischte Anlagefonds mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen,
 - 5. Immobilienfonds von schweizerischen Emittenten;
- d. Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte ohne fonds- und anteilsgebundene Erträge bei Versicherungen;
- e. strukturierte Produkte schweizerischer Emittenten in Schweizerfranken, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, über 100 Prozent Kapitalschutz verfügen und mit einer entsprechenden Pfandbesicherung ausgestattet sind;
- f. wertbeständige Grundstücke, die nicht selber genutzt werden;
- g. Beteiligungen an Gesellschaften;
- h. Treuhandanlagen in Schweizerfranken;
- i. börsengehandelte Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber mit vollständig physischer Verwahrung des Edelmetalls.

² Für die folgenden Anlagen sind, bezogen auf das Gesamtvermögen, folgende Obergrenzen als Richtwerte einzuhalten:

- a. Aktien in den Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben b, c Ziffern 2–4 und d sowie Beteiligungen an Gesellschaften nach Absatz 1 Buchstabe g: 25 Prozent;
- b. Anteil der Titel von ausländischen Unternehmen an den Anlagen nach Buchstabe a: 50 Prozent;
- c. Immobilienfonds nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 5: 10 Prozent;
- d. Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber nach Absatz 1 Buchstabe i: 10 Prozent.

³ Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB weitergehende Anlagen bewilligen.

- Für weitergehende Bedürfnisse
- Im Rahmen der Vermögensausscheidung im Sinne von Art. 9 VBVV von Amtes wegen durch die KESB (i.d.R. geprüft ab Fr. 100'000.-)
- Beistandsperson kann Vermögensausscheidung beantragen
- Sind über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehende Vermögenswerte vorhanden, entscheidet die KESB, ob Vermögenswerte für weitergehende Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 7 Abs. 1 und 3 VBVV zur Verfügung stehen.
- Neue Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV bedürfen einer Bewilligung (Praxis KESB)
- Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV bedürfen einer Bewilligung durch die KESB (besonders günstige finanzielle Verhältnisse)
- Beispiele: Namenaktien, LUKB Expert Ertrag (Art. 7 Abs. 1), LUKB Expert Zuwachs, Kryptowährung (Art. 7 Abs. 3)

Umwandlung – Art. 8 VBVV

¹ Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

² Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

³ Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der KESB.

- Eine Anlage muss umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3, Art. 6 oder Art. 7 VBVV nicht mehr erfüllt sind.
- Auf eine Umwandlung wird soweit möglich verzichtet, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen **besonderen Wert** haben oder die betroffene Person die **Anlagestrategie selber gewählt** haben.
- Der gewöhnliche Lebensunterhalt muss jedoch **zwingend sichergestellt** sein. Die KESB muss diesen Verzicht bewilligen.
- i.d.R. innerhalb der nächsten Berichts- und Rechnungsperiode

Vermögensausscheidung – Art. 9 VBVV

- Entscheid darüber, ob Vermögenswerte für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 (weitergehende Bedürfnisse) oder sogar Abs. 3 (besonders günstige finanzielle Situation) zur Verfügung stehen
- Anlagestrategische Bedeutung / Risikoanalyse
- Die KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil nimmt in der Regel ab einem Vermögen von Fr. 100'000.- eine detaillierte Vermögensausscheidung vor (Fr. 100'000.- ist ein Richtwert)
- Vermögensausscheidung wird bei **Neuanordnungen** im Rahmen des Besitzstandsinventar (BSI) gemacht
- Bei **bestehenden Massnahmen** laufend im Rahmen der Genehmigung von Bericht und Rechnung
- Sie werden aufgefordert ein **Budget** einzureichen
- **Keine Vermögensausscheidung** (nur Anlagen nach Art. 6 VBVV): dies wird im Anordnungsentscheid und BSI oder im Rahmen der Berichts- und Rechnungsgenehmigung festgehalten

Verantwortung der Vermögensverwaltung bei der Beistandsperson

- Die KESB gibt im Rahmen der VBVV vor, welche Anlagen zulässig sind. Die expliziten Anlagen, werden durch die Beistandsperson gewählt.
- Zusammenarbeit mit Banken / anderen Beratungen – falls nötig
- Diversifikation wichtig

Art. 2 VBVV

- Die Vermögenswerte der betroffenen Person sind **sicher** und soweit **möglich ertragsbringend** anzulegen. Anlagerisiken sind durch eine angemessene **Diversifikation** gering zu halten
- Gebühren sind auch zu berücksichtigen
- Diversifikation bedeutet, dass ihr die Anlagen beispielsweise nicht nur bei einer Bank wählt (bei grösserem Vermögen)
- Auch sollen innerhalb derselben Bank verschiedene Anlagen gewählt werden (z.B. nicht alles Vermögen in ein Fond) (gilt nicht für Anlagen nach Art. 6 VBVV)
- Praxis KESB: Maximal 20% des Gesamtvermögens in einer Anlagen (gilt nicht für Anlagen nach Art. 6 VBVV)

Praxis KESB Entlebuch betr. einzelne Anlagen

- Grundsätzlich muss mindestens ein **Betrag von Fr. 50'000.- («Notgroschen»)** im Rahmen von Art. 6 VBVV angelegt sein. Dieser Notgroschen ist nicht notwendig, wenn z.B. gebundene Anlagen wie eine selbstbewohnte Liegenschaft, mindestens im Umfang des Notgroschens vorhanden sind. **Diesen Notgroschen braucht es zusätzlich zum Vermögensverzehr (Lebensunterhalt während 5 Jahren gedeckt).**
- Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV sind grundsätzlich zulässig, wenn der Vermögensverzehr für mindestens 5 Jahre gedeckt ist. Die KESB macht dafür eine Prognose aufgrund erwarteter Vermögensveränderungen gemäss Budget.
- Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV sind grundsätzlich zulässig, wenn das Vermögen über Fr. 150'000.- liegt und der Vermögensverzehr für mindestens 10 Jahre gedeckt ist. Die KESB macht dafür eine Prognose aufgrund erwarteter Vermögensveränderungen gemäss Budget.
- Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV, welche zum Errichtungszeitpunkt bereits bestehen und welche nicht nach Art. 8 VBVV umgewandelt werden müssen, bedürfen keiner Bewilligung durch die KESB.
- Neue Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV bedürfen der Bewilligung durch die KESB.
- Wenn Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 in Anlagen nach Art. 6 VBVV umgewandelt werden sollen oder wenn es innerhalb von Art. 6 VBVV zu einer Umwandlung oder Auflösung von Anlagen kommt, bedarf es keiner Bewilligung der KESB.
- KESB prüft bei jeder Berichts- und Rechnungsablage ob bestehende Anlagen aufgrund einer veränderten Situation umgewandelt werden müssen.
- Die KESB nimmt in der Regel ab einem Vermögen von Fr. 100'000.- eine detaillierte Vermögenssausecheidung vor. Es wird immer der Einzelfall beurteilt, die Vermögensgrenze von Fr. 100'000.- ist ein Richtwert und die KESB kann davon abweichen

Beispiel 1

Sachverhalt:

Vermögen Fr. 65'000.-, jährlicher Vermögensverzehr Fr. 5'000.-

Rechnung: Fr. 50'000.- (Notgroschen) + 5 Jahre x Fr. 5'000.-
(Vermögensverzehr) = Fr. 75'000.-

Keine Vermögensausscheidung:

Im Anordnungsentscheid (neue Massnahme) oder im Entscheid
Genehmigung Bericht & Rechnung steht dann folgendes:

*Die Vermögenswerte sind nach Art. 6 VBVV zu qualifizieren und zu verwalten.
Erhebliche Vermögensänderungen sind der KESB mitzuteilen.*

Beispiel 2

Sachverhalt:

Vermögen 180'000.-, jährlicher Vermögensverzehr ca. Fr. 15'000.-, Anlagen in der Höhe von Fr. 120'000.- in einem LUKB Expert Ertrag (Anlage nach Art. 7 Abs. 1 VBVV), restliches Vermögen gemäss Art. 6 VBVV angelegt

Vermögensausscheidung:

- Fr. 125'000.- (**Rechnung:** Notgroschen Fr. 50'000.- zuzüglich 5 Jahre x 15'000.- [Vermögensverzehr]) müssen gemäss Art. 6 VBVV angelegt sein
- Die darüberhinausgehenden Vermögenswerte darf die Beistandsperson nach Art. 7 Abs. 1 VBVV anlegen (Bewilligung der KESB für neue Anlagen notwendig)
- Die Anteile am LUKB Expert Ertrag in der Höhe von Fr. 120'000.- erfüllen Art. 2 Abs. 2 VBVV (Diversifikation) nicht, da der Betrag mehr als 66 % des Gesamtvermögens ausmacht. Ausserdem dürften unter Berücksichtigung der Vermögenssituation (Gesamtvermögen Fr. 180'000.-) lediglich Anlagen von maximal Fr. 55'000.- ($180'000.- - Fr. 125'000.- = Fr. 55'000.-$) nach Art. 7 Abs. 1 VBVV angelegt sein
- Die Beistandsperson muss daher einen Teil der Anteile am LUKB Expert Ertrag gemäss Art. 8 Abs. 1 VBVV in angemessener Frist, spätestens bis zur nächsten Rechnungsablage, in zulässige Anlagen umwandeln
- In diesem Beispiel müsste man 125'000.- nach Art. 6 VBVV anlegen, Fr. 30'000.- könnte man im Expert Ertrag belassen (rund 16% des Gesamtvermögens) und Fr. 25'000.- in eine andere Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV investieren